



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Per E-Mail an:

ds.gsud@ur.ch

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdi-
rektion

Kanton Uri

Für Rückfragen:
Isabel Kohler Muster
Direktwahl: +41 32 625 4131
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 18. April 2017

Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (RB 20.2202) im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen und zum Reglement über die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen für die Krankenpflege-Grundversicherung (RB 20.2211); Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrte Frau Landesstatthalter Bär
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (RB 20.2202) im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen und zum Reglement über die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen für die Krankenpflege-Grundversicherung (RB 20.2211) Stellung nehmen zu können.

Wir erlauben uns nur zu den Punkten Stellung zu beziehen, in welchen die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Krankenversicherer betroffen sind. Zu den weiteren Punkten äussern wir uns nicht.

Nachfolgend die wichtigsten Punkte und Anmerkungen unserer Beurteilung:

santésuisse

- Der Verordnungsentwurf und der Entwurf zum Reglement nehmen starken Bezug auf das Datenaustauschprojekt zum Artikel 64a KVG von santésuisse und der GDK.
- Insbesondere wird das erarbeitete Datenaustauschkonzept in den kantonalen Vorgaben widerspiegelt, was aus Sicht von santésuisse zu begrüßen ist.

Einzig folgende Bemerkung zum neuen Artikel 9c Abs. 3 Meldeverfahren:

*„Die Wohnsitzgemeinde gibt der kantonalen Durchführungsstelle bekannt, welche Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sie im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernimmt. **Bis die Abklärungen abgeschlossen sind, hat sie die Möglichkeit, die einstweilige Einstellung des Betreibungsverfahrens zu beantragen.**“*

Bemerkung:

Dies erscheint vor dem Hintergrund möglicher Folgekosten für den Schuldner bei der Verzögerung einer Betreibung sinnvoll. Dieser Sachverhalt ist jedoch bereits in Art. 105e Abs. 2 KVV geregelt.

Freundliche Grüsse

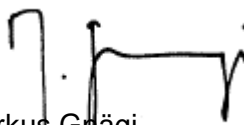
santésuisse

Direktion



Verena Nold
Direktorin

Abteilung Grundlagen



Markus Grägi
Leiter Abteilung Grundlagen